

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 5. Dezember 2021 09:31
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 30/2021: 26 Entscheidungen neu online, Schwerpunkt StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 05.12.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten beiden Wochen sind 26 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, der Schwerpunkt liegt - wie häufig - bei den StPO-Entscheidungen. Im Einzelnen:

OWi

Nutzung, Mobiltelefon, Handyspange

AG Frankfurt a. M., Urt. v. 17.08.2021 – 976 Owi 661 Js-Owi 51914/20

Zur vorschriftswidrigen Nutzung eines Mobiltelefons im Straßenverkehr.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6691.htm

OWi

Bußgeldverfahren, Einsichtsrecht des Betroffenen, Umfang, Messunterlagen

AG Dillingen a.d. Donau, Beschl. v. 07.07.2021 - 304 OWi 58/21

Die Verwaltungsbehörde hat auch bei einem standardisierten Messverfahren den Schulungsnachweis des Messbeamten und eine Kopie der digitalen Falldaten im gerätespezifischen Format nebst dazugehörigem öffentlichen Schlüssel (Token) für die gesamte Messreihe des Tattages zur Akte zu bringen und ggf. dem Verteidiger im Anschluss hieran die vervollständigte Akte erneut und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6690.htm

OWi

Leivtec XV 3, Wiederaufnahme

AG Soltau, Beschl. v. 25.10.2021 - 11 OWi 9202 Js 24675/20 (875/20)

Spätestens mit der Stellungnahme der PTB vom 9.6.2021 ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Messverfahren Leivtec XV 3 nicht mehr um ein standardisiertes Messverfahren im Sinn der Rechtsprechung des BGH handelt und somit neue Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO, § 85 OWiG vorliegen, die zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6689.htm

OWi

Leivtec XV3, Wiederaufnahme

AG Oldenburg, Beschl. v. 03.11.2021 - 29 OWi 775 Js 56106/20 (342/21)

Spätestens mit der Stellungnahme der PTB vom 9.6.2021 ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Messverfahren Leivtec XV 3 nicht mehr um ein standardisiertes Messverfahren im Sinn der Rechtsprechung des BGH handelt und somit neue Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO, § 85 OWiG vorliegen, die zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6688.htm

OWi

Leivtec XV 3, standardisiertes Messverfahren

OLG Dresden, Beschl. v. 02.11.2021 - OLG 23 Ss 334/21 (Z)

Da der Abschlussbericht der PTB in der Fassung vom 09.06.2021 nicht eindeutig erkennen lässt, unter welchen Messbedingungen sich Messwertabweichungen zu Ungunsten bzw. ausschließlich zu Gunsten Betroffener auswirken können, besteht bei dem Messgerät Leivtec XV 3 keine hinreichende Gewähr mehr, für die Annahme eines standardisierten Messverfahrens und für die Zuverlässigkeit der erzielten Messergebnisse.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6687.htm

OWi

Bußgeldverfahren, Einstellung, Kostentragungspflicht, entlastende Umstände

AG Bad Kreuznach, Bechl. v. 11.11.2021 - 47 OWi 275/21

Entlastende Umstände im Sinn des § 109a Abs. 2 OWiG sind nur solche wesentlicher Art. Umfasst sind alle Tatsachen, die den gegen den Betroffenen erhobenen Vorwurf ausräumen. Wesentlicher Umstand kann der Name von Entlastungszeugen sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6681.htm

StPO

Mehrere Revisionen, unterschiedliche Reichweite

OLG Hamm, Beschl. v. 06.09.2021 – 4 RVs 85/21

Es kann dahinstehen, ob der Auffassung zu folgen ist, dass von den Revisionen mehrerer Verteidiger diejenige maßgebend sei, die am weitesten geht. Das kann jedenfalls nur dann gelten, wenn nicht die weniger weitgehende Revision als Beschränkung des Rechtsmittels insgesamt anzusehen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6685.htm

StPO

Berufungsverwerfung, Irrtum über Terminsstunde, Anruf, Wartepflicht

OLG Oldenburg, Beschl. v. 15.11.2021 – 1 Ws 425/21

An den Voraussetzungen für eine Verwerfung der Berufung des säumigen Angeklagten gem. § 329 StPO mangelt es, wenn dieser einem Irrtum über den Terminsbeginn unterlegen ist, dieses dem Gericht noch vor Ablauf der grds. ausreichenden Wartezeit von 15 Minuten ab Aufruf der Sache mitteilt bzw. mitteilen lässt, zugleich sein unverzügliches Erscheinen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ankündigt und eine Verhandlung der Sache trotz der sich daraus ergebenden Verzögerung angesichts der konkreten Terminsgestaltung ohne Schwierigkeiten möglich ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6686.htm

StPO

Pflichtverteidiger, kostenneutrale Umbeordnung, einmal erklärter Verzicht

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 05.11.2021 – 2 Ws 84/21

Hat der Rechtsanwalt einmal im Hinblick auf eine kostenneutrale Umbeordnung verzichtet, ist er an diesen Verzicht gebunden, auch wenn später eine Entpflichtung des früheren Pflichtverteidigers wegen Störung des Vertrauensverhältnisses erfolgt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6680.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung

LG Düsseldorf, Beschl. v. 29.10.2021 – 17 Qs 33/21

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist jedenfalls dann zulässig, wenn der Antrag auf Beordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beordnung gemäß § 140 Abs. 1, 2 StPO vorlagen und die Entscheidung durch behördeninterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6678.htm

StPO

Freispruch, Kostenentscheidung, notwendige Auslagen OLG Hamm, Beschl. v. 16.11.2021 - III-3 Ws 433/21

Die das Verfahren abschließende Entscheidung muss ausdrücklich zum Ausdruck bringen, dass ein Dritter und - wie im Falle des Freispruchs - die Staatskasse auch die notwendigen Auslagen eines Angeklagten zu tragen hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6682.htm

StPO

Kostenentscheidung, JGG-Verfahren, Begründungspflicht LG Potsdam, Beschl. v. 14.07.2021 - 22 Qs 14/21

Wegen der jugendstrafrechtlichen Sonderregelung des § 74 JGG unterliegt die Kostenentscheidung bei Anwendung von Jugendstrafrecht einer zumindest kurzen und nachvollziehbaren Begründungspflicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6675.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung LG Frankfurt a. M., Beschl. v. 30.09.2021 – 5/31 Qs 22/21

1. Aus der beabsichtigten und erfolgten Einstellung des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 StPO folgt nicht der Ausschluss der Pflichtverteidigerbeordnung. Die Möglichkeit, von einer Bestellung in denjenigen Fällen abzusehen, in denen beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen (§ 141 Abs. 2 Satz 3 StPO), gilt nicht für Fälle einer beantragten Pflichtverteidigerbeordnung nach § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO, sondern nur für die antragsunabhängige Pflichtverteidigerbeordnung nach § 141 Abs. 2 StPO. (Rn. 7)
2. Die Möglichkeit, von einer Bestellung in denjenigen Fällen abzusehen, in denen beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen (§ 141 Abs. 2 Satz 3 StPO), gilt nicht für Fälle einer beantragten Pflichtverteidigerbeordnung nach § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO, sondern nur für die antragsunabhängige Pflichtverteidigerbeordnung nach § 141 Abs. 2 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6679.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Strafvollstreckungsverfahren, Strafaussetzung, Prüfung von Therapiemaßnahmen LG Amberg, Beschl. v. 09.11.2021 - 2 StVK 916/20

Ist im Strafvollstreckungsverfahren gemäß § 57 StGB nicht nur zu beurteilen, ob beim Verurteilten eine günstige Prognose vorliegt oder nicht, sondern (vorab) auch die Frage zu klären, ob zur Verbesserung der Sozialprognose eine Therapiemaßnahme angezeigt ist oder nicht, welche Therapiemaßnahme - Sozialtherapie, Verhaltenstherapie oder Spielsuchttherapie - sinnvoll ist, und ob eine entsprechende Therapiemaßnahme ambulant oder stationär durchzuführen ist, ist dem Verurteilten ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6677.htm

StGB/Nebengebiete

Parteiverrat, Begriff derselben Rechtssache BayObLG, Beschl. v. 06.08.2021 - 201 StRR 66/21

1. Ob das Tätigwerden eines Rechtsanwalts dieselbe Rechtssache“ i.S.v. § 356 Abs. 1 StGB betrifft, hängt entscheidend vom sachlich-rechtlichen Inhalt der anvertrauten Angelegenheit ab. Dieselbe Rechtssache ist

daher auch gegeben, wenn in Verfahren verschiedener Art und verschiedener Zielrichtung ein und derselbe Sachverhalt maßgeblicher Verfahrensgegenstand ist. Zwar hängt es vom Willen des Rechtsanwalts ab, wie weit er ein Mandat übernehmen will, nicht aber, wie weit sich der Streitstoff erstreckt. Denn die rechtlichen Beziehungen eines Lebenssachverhaltes bestehen unabhängig vom Parteiwillen.

2. Für die Pflichtwidrigkeit i.S.v. § 356 Abs. 1 StGB kommt es auf die Identität des Verfahrensstoffes und die Gegensätzlichkeit der sich aus diesem Verfahrensstoff ergebenden Interessen zu dem Zeitpunkt an, zu dem der Rechtsanwalt von der weiteren Partei beauftragt wird; unerheblich ist, ob eine solche Entwicklung vorauszusehen war, solange das frühere Auftragsverhältnis Bestand hatte. Die rechtliche Gebundenheit des Rechtsanwalts an seinen Auftraggeber dauert über die Beendigung des Auftrags hinaus fort.
3. Vorsatz hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals in derselben Sache“ erfordert, dass sich der Täter der Identität des materiellen Rechtsverhältnisses bewusst ist und in dem neuen Auftrag den alten Streitstoff wiedererkennt. Kennt er die Umstände nicht, aus denen sich der Begriff derselben Rechtssache ergibt, fehlt es am Vorsatz. Verkennt der Täter dagegen trotz Kenntnis der Sachlage die rechtliche Tragweite der Norm und irrt er über den gesetzlichen Begriff derselben Rechtssache“, so unterliegt er einem Verbotsirrtum.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6692.htm

StGB/Nebengebiete

Jugendstrafe, Urteilsgründe, Anforderungen

OLG Hamm, Beschl. v. 26.10.2021 – 4 RVs 109/21

Bei der Verhängung von Jugendstrafe ist eine besonders sorgfältige Sanktionsbegründung erforderlich. Es muss das Vorliegen schädlicher Neigungen eingehend - und nicht nur formelhaft - begründet und angegeben werden, welcher Art diese sind. Zu früheren Straftaten, mit denen schädliche Neigungen begründet werden, müssen konkrete tatsächliche Feststellungen getroffen werden und der Richter muss sich damit auseinandersetzen, warum gerade die abgeurteilte Tat die Verhängung einer Jugendstrafe erfordert.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6673.htm

StGB/Nebengebiete

Jugendstrafsache, Anrechnung des Ungehorsamsarrests, Jugendstrafe

LG Limburg, Beschl. v. 07.05.2021 – 2 Qs 56/21

In der Regel ist Ungehorsamsarrest i.S.v. §§ 23 Abs. 1 Satz 4, 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 Satz 2 JGG auf die Jugendstrafe analog §§ 26 Abs. 3 Satz 3, 52a Satz 1 JGG anzurechnen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6674.htm

StGB/Nebengebiete

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Unfallstelle, Unfallort

LG Lübeck, Beschl. v. 07.09.2021 - 4 Qs 164/21

Das Entfernen nicht vom Unfallort selbst, sondern von einem anderen Ort, an welchem der Täter erstmals von dem Unfall erfuhr, erfüllt nicht den Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6671.htm

StGB/Nebengebiete

Schieben eines Fahrrades, Führen eines Fahrzeugs, Trunkenheitsfahrt

LG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 26.10.2021 – 11/21 10 Ns 530 Js 30832/20

Es liegt kein Führen eines Fahrrads im Straßenverkehr i. S. d. § 316 StGB vor, wenn das Fahrrad lediglich geschoben wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6672.htm

StGB/Nebengebiete

Kraftfahrzeugrennen, Begriff des Rennens, höchstmögliche Geschwindigkeit

LG Berlin, Beschl. v. 21.12.2020 - 502 Qs 102/20

Als Rennen im Sinne des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB sind Wettbewerbe zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten mit mindestens zwei teilnehmenden Kraftfahrzeugen zu verstehen. Das

Fahren im Konvoi muss dem Renncharakter zwar nicht widersprechen, erforderlich sind jedoch objektive Indizien zur Feststellung eines wettbewerbsmäßigen Verhaltens der Beteiligten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6670.htm

Zivilrecht

**Neuwagenkauf, Händler, Dieselskandal, Herausgabeanspruch, Eintritt der Verjährung
OLG Celle, Urt. v. 04.11.2021 - 7 U 4/21**

Bei einem Neuwagenkauf von einem Autohändler hat der Fahrzeughersteller, der im Rahmen einer von ihm bei der Motorenentwicklung getroffenen strategischen Entscheidung, die Typgenehmigungen der Fahrzeuge durch arglistige Täuschung des Kraftfahrtbundesamts zu erschleichen und die derart bemakelten Fahrzeuge alsdann in Verkehr zu bringen, die Arglosigkeit und das Vertrauen der Fahrzeugkäufer gezielt ausnutzt, auf Kosten des Fahrzeugkäufers den Kaufpreis abzüglich einer Händlermarge im Sinne von § 852 Satz 1 BGB erlangt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6676.htm

Sonstiges

**Bodycameinsatz, Einsatzvoraussetzungen, Kontrolle durch das AG
AG Reutlingen, Beschl. v. 10.08.2021 – 5 UR II 4/21**

Zum Umfang der Kontrolle des Einsatzes des technischen Mittels Bodycam in einer Wohnung durch das zuständige Amtsgericht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6695.htm

Gebühren

**Pauschgebühr, besonderer Umfang, besondere Schwierigkeit
KG, Beschl. v. 04.11.2021 - 1 ARs 35/20**

Zur (teilweise verneinten) Gewährung einer Pauschgebühr in Höhe der Wahlanwaltshöchstgebühr für die Grundgebühr und die Verfahrensgebühr für das vorbereitende Verfahren für den Beistand des Nebenklägers.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6694.htm

Gebühren

**Gerichtliche Auslagenentscheidung, Bindung des Rechtspflegers
LG Aachen, Beschl. v. 20.09.2021 – 60 Qs 46/21**

Es ist nicht zulässig, bei uneingeschränkter Auslagenüberbürdung auf die Staatskasse die Erstattung - dennoch - mit der Begründung abzulehnen, das erkennende Gericht habe Umstände im Sinne des § 467 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1, 2 oder die in § 464 Abs. 2 bis 4 eingeräumten Entscheidungsmöglichkeiten übersehen oder verkannt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6693.htm

Corona

**Corona, Auslieferung, Entnahme eines Nasen- und Rachenabstrichs, COVID-19-Test
OLG Brandenburg, Beschl. v. 03.11.2021 – 1 AR 29/21 (S)**

Zur Zulässigkeit der Entnahme eines Nasen- und Rachenabstrichs zur Durchführung eines COVID-19-Tests vor einer Auslieferung nach Rumänien.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6684.htm

Corona

**Corona, Maskenaffäre, Ermittlungsverfahren, Korruptionsverdacht, Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
OLG München, Beschl. v. 17.11.2021 – 8 St 3/21 u. 8 St 4/21**

Ein Mandatsträger macht sich durch die Annahme von unberechtigten Vermögensvorteilen nicht strafbar, wenn er lediglich die Autorität seines Mandats oder seine Kontakte nutzt, um Entscheidungen von außerparlamentarischen Stellen, zum Beispiel Behörden und Ministerien, zu beeinflussen.

Der **Werbeblock** enthält dann noch einmal folgende **Hinweise**:



Zunächst der Hinweis zu den

Aktuellen Neuerscheinungen 2021.

A, 25.11. 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Sie werden jetzt in den kommenden Tagen ausgeliefert.

Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch. Das gilt dann auch für diejenigen, die vorbestellt hatten.

Und dann noch einmal Hinweise auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegt dann eine erste **Rezension** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Eexemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff",

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um

Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de